

Aktenzeichen: 2 AZN 116/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. Juni 1984

- 2 AZN 116/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 6. April 1983

Offenbach

- 3 Ca 565/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Dezember 1983

Frankfurt am Main

- 6 Sa 841/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 116/84  
-----  
6 Sa 841/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

-----  
In Sachen

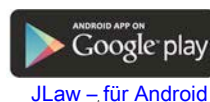
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Juni  
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nicht-  
zulassung der Revision in dem Urteil des Lan-  
desarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 9. De-  
zember 1983 - 6 Sa 841/83 - wird als unzulässig  
verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-  
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

-----

1. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist (vgl. dazu BAG 32, 136).

a) Die Beschwerdeführerin hat nicht dargelegt, weshalb der im anzufechtenden Urteil aufgestellte Rechtssatz, ein auf Arbeitsunfähigkeit beruhendes Fehlen von mehr als 40 % stelle in sich selbst noch keine Störung des betrieblichen Ablaufs in einem Produktionsbetrieb dar, von einem Rechtssatz im angezogenen Urteil vom 22. Februar 1980 (BAG 33, 1) divergieren soll, in dem darauf abgestellt wird, bei einer Kündigung wegen einer langanhaltenden Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sei Voraussetzung für die soziale Rechtfertigung, daß eine unzumutbare Betriebsbeeinträchtigung vorliege.

b) Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin keine weiteren Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil dargelegt, sondern aus einzelfallbezogenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts selbst abstrakte Rechtssätze gebildet, bzw. nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung gerügt. Das reicht zur Darlegung einer Divergenz nicht aus (vgl. dazu BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

So hat das Landesarbeitsgericht nicht den Rechtssatz aufgestellt, bei der Beurteilung der krankheitsbedingten Kündigung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

komme es auf einen späteren Zeitpunkt als den des Zugangs der Kündigung an. Es hat auch nur in fallbezogenen Ausführungen begründet, weshalb im konkreten Einzelfall das werksärztliche Attest zur Begründung der Kündigung nicht habe herangezogen werden können. Es ist zwar richtig, daß es für die Frage der Störung des betrieblichen Ablaufs nicht in erster Linie auf die Überlastung von Personal ankommt, die Beschwerdeführerin hat aber auch nicht vorgetragen, das Landesarbeitsgericht habe einen entsprechenden Rechtssatz aufgestellt. Ebenso macht die Beschwerdeführerin nur eine vermeintlich falsche Rechtsanwendung geltend, wenn sie darlegt, das Berufungsgericht habe bei der Auswirkung der Ausfallzeiten des Klägers allgemein auf die Produktionssituation abgestellt und nicht wie das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 10. März 1977 (BAG 29, 49 = AP Nr. 4 zu § 1 KSchG 1969 Krankheit) darauf, wieviele Arbeitnehmer den Kläger hätten ersetzen können.

2. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

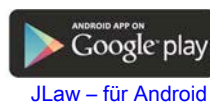
Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



**[JLaw – für Android](#)**



**[JLaw – für iOS](#)**